

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (06346) 3010

**Verbands-
gemeinde**



Amtsblatt des Landkreises
Südliche Weinstraße Nr. 51 vom
12.12.2014

**ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG**
über die öffentliche Auslegung
des Jahresabschlusses des
Zweckverbandes Paul-Moor-
Schule sowie
des Prüfberichtes des Rech-
nungs- und Gemeindeprü-
fungsamtes des Landkreises
Südliche Weinstraße für das
Haushaltsjahr 2013
- Bekanntmachung vom
08.12.2014 -

Die Zweckverbandsversamm-
lung hat in seiner Sitzung vom
20.11.2014 den Jahresabschluss
des Zweckverbandes Paul-Moor-
Schule für das Haushaltsjahr 2013
festgestellt und dem Verbands-
vorsteher und dem stellvertre-
ten Verbandsvorsteher für das
Haushaltsjahr 2013 Entlastung
erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rech-
nungsbericht sowie des Prüf-
berichtes des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes des
Landkreises Südliche Weinstraße
liegen gemäß § 7 Abs. 1 Zif-
fer 8 KomZG in Verbindung mit
§ 114 Abs. 2 GemO ab Montag,
15.12.2014, bis einschließlich
Dienstag, 23.12.2014 beim Amt
für Schulen, Kultur und Sport im
**Dienstgebäude Maximilianstra-
ße 7, Zimmer 112**, zu den all-
gemeinen Öffnungszeiten (Montag
bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis
12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis
16:00 Uhr, Donnerstag von 08:30
Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00
Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zur öf-
fentlichen Einsichtnahme aus.

Die zur öffentlichen Einsicht aus-
gelegten Unterlagen stehen wäh-
rend der Zeit der Auslegung auch
in digitaler Form auf der Internet-
seite der Stadt Landau, unter dem
Link [www.landau.de/oeffentliche-
auslegung](http://www.landau.de/oeffentliche-auslegung), als zusätzliche

Information zur Verfügung.

**Landau in der Pfalz,
8. Dezember 2014**

**Die Stadtverwaltung:
gez. Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsteher**

**ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG**
gemäß § 21 a der 9. Verordnung
zur Durchführung des Bunde-
simmisionsschutzgesetzes
(9.BImSchV) Genehmigung zur
Erweiterung der Abwasserrei-
nigungsanlage, Änderung des
Brennstoffeinsatzes des Kraft-
werks, Erhöhung der Produkti-
onsleistung der Kartonagenma-
schine (KM) 3 auf dem Flurstück
Pl. Nr. 4045/6, 4046/4, 4047/1,
4047/2, 4048/2, 4048/3, 4065
und 4133/3 in Annweiler Was-
gaustrasse 5

- Bekanntmachung vom
09.12.2014 -

Die Kreisverwaltung Südliche
Weinstraße hat als untere Im-
missionsschutzbehörde am
22.10.2014 der Firma Buchmann
GmbH Kartonagenfabrik, Was-
gaustrasse 5 in 76855 Annweiler,
die immissions-schutzrechtliche
Genehmigung zur Erweiterung
der Abwasserreinigungsanlage,
der Änderung des Brennstoffe-
insatzes des Kraftwerks und der
Erhöhung der Produktionsleistung
der Kartonagenmaschine 3 nach
Durchführung der Öffentlichkeits-
beteiligung erteilt.

**Vorgenannte Entscheidung wird
gemäß § 21a der 9.BImSchV öf-
fentlich bekannt gemacht.**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid er-
ging unter Auflagen. Grundlage
und Bestandteil dieses Genehmi-
gungsbescheides bilden die mit
dem Prüfungsvermerk der Kreis-
verwaltung Südliche Weinstraße –
Untere Immissionsschutzbehörde
– versehenen Antragsunterlagen.
Der Genehmigungsbescheid er-
geht unbeschadet sonstiger be-
hördlicher Entscheidungen die

nach § 13 BImSchG nicht von
der Genehmigung eingeschlos-
sen sind. Eingeschlossen in die
immissions-schutzrechtliche Ge-
nehmigung ist die Baugenehmi-
gung nach § 70 Landesbauord-
nung (LBauO).

**Rechtbehelfsbelehrung zu die-
sem Bescheid:**

Gegen diesen Bescheid kann in-
nerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist bei
der Kreisverwaltung Südliche
Weinstraße, An der Kreuzmühle 2,
76829 Landau (Pfalz) einzulegen.
Der Widerspruch kann schriftlich
oder zur Niederschrift bei der
Kreisverwaltung Südliche Wein-
straße, An der Kreuzmühle 2,
76829 Landau oder durch E-Mail
mit qualifizierter elektronischer
Signatur an die VPS – E-Mail Ad-
resse kv-suew@poststelle.rlp.de
erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektri-
schen Form sind die technischen
Grundsätze für die elektronische
Kommunikation zu beachten, die
im Internet unter [www.suedliche-
weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de) im Impres-
sum aufgeführt sind.

**Auslage der Genehmigungsun-
terlagen:**

Eine Ausfertigung des Genehmi-
gungsbescheides einschließlich
seiner Begründung liegt nach
dieser Bekanntmachung zwei
Wochen in der Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße, 2. OG, Zim-
mer 319,
An der Kreuzmühle 2, 76829
Landau und bei der Verband-
sgemeindeverwaltung Annweiler,
Bauabteilung, Zimmer 137, Mess-
platz 1, 76855 Annweiler, während
der allgemeinen Dienststunden,
zur Einsichtnahme aus.

**Dienststunden der Kreisverwal-
tung Südliche Weinstraße**

Montag bis Freitag von 8.30 bis
12.30 Uhr Donnerstag von 14.00
bis 18.00 Uhr. Dienststunden der
Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler Montag bis Freitag 8.30
bis 12.30 Uhr Montag 13.30 bis
18.00 Uhr, Donnerstag 13.30 bis
16.00 Uhr

**Landau, den 09.12.2014
Kreisverwaltung Südliche**

**Weinstraße
gez. Theresia Riedmaier
Landrätin**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 91/2014**

**Öffnungszeiten zwischen
Weihnachten und Neujahr**

Die Verbandsgemeindeverwal-
tung Annweiler am Trifels ist vom
**24. Dezember 2014 bis einschl.
02. Januar 2015 geschlossen.**
Das **Standesamt** sowie das **Ein-
wohnermelde- und Passamt** ha-
ben am **Dienstag, 30.12.2014 in
der Zeit von 8:30 Uhr bis 13:00
geöffnet.** Das **Büro für Touris-
mus** ist vom **22. Dezember 2014
bis einschl. 02. Januar 2015
geschlossen.** Die **Stadt- und
Verbandsgemeindewerke** Ann-
weiler am Trifels sind vom **24. De-
zember 2014 bis einschließlich
2. Januar 2015 geschlossen.** Im
Falle einer **Störung ist der Be-
reitschaftsdienst** der Stadt- und
Verbandsgemeindewerke wie
folgt erreichbar:

- a) Stromversorgung (Annwei-
ler am Trifels, Wernersberg):
06346/3009-16
- b) Stromversorgung (Gos-
sersweiler-Stein ab
1.1.2015):06346/3009-16
- c) Wasserversorgung (gesamte
Verbandsgemeinde und Stadt):
06346/3009-17
- d) Gasversorgung (Annweiler am
Trifels): 06341/289-192
- e) **A b w a s s e r e n t s o r g u n g :**
0173/3712068

**Besondere Hinweise für Kun-
den mit Vorkassezähler
(Prepayment)**

Kunden, bei denen ein Prepay-
ment-Zähler (Vorkassezähler)
eingebaut ist, wird empfohlen zur
Überbrückung der Feiertage aus-
reichend Guthaben aufzuladen
um Netzabschaltungen zu vermei-
den. In Notfällen kann ausnahms-
weise am Montag, 29. Dezember
2014, zwischen 10:00 – 12:00 Uhr
das Guthaben nochmals aufge-

laden werden. Benachrichtigen
unseres Bereitschaftsdienstes
zur Aufladung der Guthaben sind
nicht möglich.

**76855 Annweiler am Trifels,
02.12.2014
Wagenführer
Bürgermeister**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr. 101/2014
Trausamstage 2015
im Standesamt
Annweiler am Trifels**

Auch im Jahr 2015 bietet das
Standesamt Annweiler am Trifels
den Service der Trausamstage.
Eheschließungen im Rathaus
der Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels können an folgenden
Samstagen vereinbart werden:

18. April, 09. Mai, 13. Juni, 04.
Juli, 22. August, 12. September,
17. Oktober und 12. Dezember.

Selbstverständlich sind Trauun-
gen im Rathaus auch während
den sonstigen Dienstzeiten mög-
lich, und dabei spielt es keine Rol-
le, ob das Brautpaar im Bereich
der Verbandsgemeinde Annweiler
am Trifels einen Wohnsitz inne hat
oder nicht.

Neben dem Trauzimmer steht
hierfür auf besonderen Wunsch
auch der Sitzungssaal zur Ver-
fügung, damit bei einem großen
Familien- und Freundeskreis auch
wirklich allen Gästen die Gelegen-
heit geboten werden kann, an der
Trauzeremonie teilzunehmen.

Sollten Sie sich für **Burgenro-
mantik** entscheiden, begleiten wir
sie an folgenden Tagen gerne auf
den **Trifels**: Freitagnachmittag,
12. Juni, Samstag, 18. Juli und
Samstag, 08. August.

Doch vor das Ja-Wort hat das
Personenstandsrecht bekannt-
lich die Formalitäten gesetzt. Alle
Einzelheiten und Möglichkeiten
jedoch hier aufzulisten wäre zu

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung	06346/3009-16	Gasversorgung	06341-289-192
Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinde Wernersberg		Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach	
Wasserversorgung	06346-3009-17	Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke	0173-3712068
Stadt und Verbandsgemeinde Annweiler		Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:	
		06346/3009-0	

umfangreich. Am besten, sie kommen beim Standesamt vorbei, rufen an, Telefon-Nummer: 0 63 46 / 301 – 130 oder 301 – 136, oder schicken eine E-Mail: abraun@annweiler.rlp.de oder dfrank@annweiler.rlp.de. Das Standesamtsteam steht für alle Fragen rund um die Eheschließung hilfreich zur Seite.

76855 Annweiler am Trifels, 11.12.2014 Grötsch Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 102/2014 Termine für den Wochenmarkt in Annweiler am Trifels

Da der Freitag in der 52. Kalenderwoche ein Feiertag – der 2. Weihnachtsfeiertag – ist, wird der Wochenmarkt in Annweiler am Trifels auf den vorhergehenden Werktag, also Mittwoch, den 24. Dezember 2014, verlegt.

Der Wochenmarkt am Freitag, 02. Januar 2015, findet wie gewohnt statt.

76855 Annweiler am Trifels, 11.12.2014 Wolfgang Grötsch Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 104/2014 Vollzug des Preisangabengesetzes; hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte und Beiträge 2014

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. I S. 1429) und der Preisangabenverordnung vom 18.10.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte und Beiträge ab 01. Januar 2013 wie folgt bekanntgegeben:

- ohne Mehrwertsteuer**
Gebühr pro Kubikmeter 1,45 €
- einschließlich 7 % Mehrwertsteuer**
1,55 €
- Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche
- ohne Mehrwertsteuer**
0,15 €
- einschließlich 7 % Mehrwertsteuer**
0,16 €
- einschließlich 19 % Mehrwertsteuer**
Einmalige Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundstücksfläche
- a) für Straßenleitungen in Neubaugebieten
- ohne Mehrwertsteuer**
4,74 €
- einschließlich 19 % Mehrwertsteuer**
5,64 €

- im Ortsbereich
- ohne Mehrwertsteuer**
2,13 €
- einschließlich 19 % Mehrwertsteuer**
2,53 €
- b) für übrige Anlagen in Neubaugebieten
- ohne Mehrwertsteuer**
2,07 €
- einschließlich 19 % Mehrwertsteuer**
2,46 €
- im Ortsbereich
- ohne Mehrwertsteuer**
2,07 €
- einschließlich 19 % Mehrwertsteuer**
2,46 €

Geltungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.

Annweiler am Trifels, den 15. Dezember 2014 In Vertretung: Wolfgang Grötsch Erster Beigeordneter



Bekanntmachung Nr 81/2014 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Friedhofssatzung der Stadt Annweiler am Trifels Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Säрге
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- 4. Grabstätten**
 - §12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 13a Gemischte Grabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 16 Ehrengrabstätten
 - § 16 a Rasenurnengrabstätten
 - § 16 b anonyme Urnengrabstätten
- 5. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 17 Gestaltungsvorschriften
 - § 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 19 Standsicherheit der Grabmale
 - § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
 - § 21 Entfernen von Grabmalen

- 6. Herrichten und Pflege von Grabstätten**
 - § 22 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
 - § 23 Allgemeine Bepflanzungsvorschriften
 - § 24 Vernachlässigte Grabstätten
- 7. Leichenhalle**
 - § 25 Benutzen der Leichenhalle
- 8. Schlußvorschriften**
 - § 26 Alte Rechte
 - § 27 Haftung
 - § 28 Ordnungswidrigkeiten
 - § 29 Gebühren
 - § 30 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Stadt Annweiler am Trifels vom 11. Dezember 2014

Der Stadtrat von **Annweiler am Trifels** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, mit Ausnahme der Naturbegräbnisstätte „Trifelsruhe“.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Annweiler am Trifels.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Annweiler am Trifels waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlan-

gen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhstätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Annweiler am Trifels in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften § 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungs-

berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei

der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens **2,00 m** lang, **0,70 m** hoch und im Mittelmaß **0,70 m** breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens **1,20 m** lang, **0,50 m** hoch und im Mittelmaß **0,50 m** breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die **Tiefe** der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens **0,90 m**, bis zur Oberkante der Urne mindestens **0,50 m**. Bei **Tiefgräbern** (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle **2,30 m**.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens **0,30 m** starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die

Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**. Für Aschen in den Grabfeldern P und W3 beträgt die Ruhezeit abweichend **20 Jahre**. Für Aschen in dem Grabfeld R beträgt die Ruhezeit abweichend **15 Jahre**.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Annweiler am Trifels im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (1,00 x 2,00 m),
 - b) Wahlgrabstätten (1,00 x 2,00 m oder 2,00 x 2,00 m),
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (0,80 m x 0,80 m),
 - d) Ehrengrabstätten (1,00 m x 2,00 m),
 - e) Rasenurnengrabstätten,
 - f) Anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeweiht werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) **In jeder Reihengrabstätte** darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - **nur eine Leiche** bestattet werden.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Stadtrats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich berechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Wahlgrabstätten bis zu **4** Aschen in einstelligen und bis zu **8** Aschen in mehrstelligen.
 - d) in Rasenurnengrabstätten (§ 16 a)
 - e) in anonyme Urnengrabstätten (§ 16 b)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Es dürfen nur verrottbare Urnen und Aschenkapseln verwendet werden.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 16 a

Rasenurnengrabstätten

- (1) Rasenurnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In dieser Rasenurnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.
- (2) Auf Antrag kann auch ein Nutzungsrecht für maximal eine Rasenurnengrabstätte neben einer bereits durch Nutzungsrecht erworbenen Rasenurnengrabstätte für die Dauer von 5 Jahren verliehen werden. Eine Wiederverleihung dieses Nutzungsrechts ist maximal bis zum Ablauf des Nutzungsrechts der Urnenwahlgrabstätte mit der ersten Bestattung möglich.
- (3) Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit bei Erwerb eines 2. Nutzungsrechtes nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist jedoch bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Bestattung möglich.
- (4) Sollten Anfragen auf Vorratskauf von mehreren Grabstät-

ten eingehen, entscheidet der Stadtrat.

- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend auch für die Rasenurnengrabstätten.

§ 16 b

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
- (2) Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.

5. Gestaltung der Grabstätten § 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der Rasenurnengrabstätten und der anonymen Urnengrabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen allein verantwortlich.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile, sowie Einfassung dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Sicherheitsglas bestehen. Farbansätze sind unzulässig.
- (4) Stehende Grabmale aus Stein müssen mindestens 14 cm stark sein. Dies gilt nicht für Urnen- und Kindergrabstätten. Die Stärke des Materials muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen. Die Größe der Grabmale sind denen der umgebenen Gräbern anzupassen.

§ 17 a

Gestaltungsvorschriften bei den Rasenurnengrabstätten

- (1) Bei den Rasenurnengrabstätten dürfen keine Grabmale und Gedenksteine errichtet werden. Als Kennzeichnung der Grabplätze sind ausschließlich ebenerdige, begehbare Gedenkplatten mit dem Festmaß von 30 cm x 30 cm zulässig.
- (2) Es dürfen keine Kränze, Grab schmuck (auch Blumen), Erinnerungsgüter oder sonstige Grabbeigaben niedergelegt werden.
- (3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger (Stadt) kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu ersetzen.

§ 18

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen be-

rechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Annweiler am Trifels ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte vollständig zu räumen, insbesondere Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Bepflanzungen zu entfernen und die Grabstätte an die Stadt Annweiler am Trifels zurückzugeben.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte den Pflichten nach Abs. 2 nach einer Mahnung mit Fristsetzung nicht nach, ist die Stadt Annweiler am Trifels berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte zu räumen und die abgeräumten Gegenstände umgehend zu entsorgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit wird durch Friedhofsverwaltung hingewiesen.
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Ver-

leihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23

Allgemeine Bepflanzungsvorschriften

Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Bäume und großwüchsige Sträucher.

Bei den Rasenurnengrabstätten ist keine Bepflanzung zugelassen.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Stadt Annweiler am Trifels haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, soweit der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat, soweit nicht in der Friedhofssatzung die Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung festgelegt ist. Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme ergeht nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - gegen die Bestimmungen des § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen der Gestaltungsvorschriften (§ 17) nicht einhält,
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 - Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
 - Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 - die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
 - bei den Rasenurnengrabstätten, Kränze, Grabschmuck (auch Blumen), Erinnerungsgüter oder sonstige Grabbeigaben niederlegt (§ 16 a).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Annweiler am Trifels verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29. April 2005, zuletzt geändert am 13.12.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 11. Dezember 2014
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 11.12.2014
Verbandsgemeindeverwaltung
Wagenführer
Bürgermeister

Bekanntmachung
Nr. 82/2014
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
Satzung
über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
der Stadt Annweiler am Trifels
vom 10. Dezember 2014

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer

Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29. November 2001, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76855 Annweiler am Trifels, 11. Dezember 2014
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:
Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so

kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 11.12.2014
Verbandsgemeindeverwaltung
Wagenführer
Bürgermeister

Anlage
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels vom 10. 12. 2014

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
 - a) zum vollendeten 5. Lebensjahr **110,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **300,00 €**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte **300,00 €**
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte **300,00 €**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts
 - aa) eine Einzelgrabstätte **450,00 €**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **900,00 €**
 - cc) jede weitere Grabstätte **450,00 €**
 - dd) Urnenwahlgrabstätte **450,00 €**
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte **20,00 €**
 - b) eine Doppelgrabstätte **40,00 €**
 - c) jede weitere Grabstätte **20,00 €**
 - d) Urnenwahlgrabstätte **20,00 €**
3. Bei Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach 1 aa – cc um **50 v. H.**

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts
 - a) Rasenurnengrabstätte **500,00 €**
 - b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung. (5 Jahre) **125,00 €**
2. Verlängerung des Nutzungsrecht bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Annweiler am Trifels je Jahr **25,00 €**

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Kindergrab **380,00 €**
2. Einfachgrab **780,00 €**
3. Tiefgrab **940,00 €**
4. Urnengrab **220,00 €**
5. Trägerlohn von Leichenhalle bis Grab je Träger **65,00 €**
6. Trägerlohn Urne **65,00 €**
7. Wochenendzuschlag **20. v. H.**

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen einschließlich Wiederbeisetzung

1. einer Leiche **1.800,00 €**
2. einer Urne **430,00 €**

V. Ausbettung von Leichen und**Aschen ohne Wiederbeisetzung**

1. einer Leiche **1.250,00 €**
2. einer Urne **350,00 €**

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung im Aufbahrungsraum inkl. Kühlzelle
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen **130,00 €**
 - b) für jeden weiteren Tag **25,00 €**
2. Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen **50,00 €** für jeden weiteren Tag **5,00 €**
3. Für die Benutzung der Leichenhalle **110,00 €**
4. Für die Benutzung des Harmonium **20,00 €**
5. Reinigung Leichenhalle **50,00 €**

VI. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplätzen, Einfriedung und dergleichen **25,00 €**

Bekanntmachung
Nr. 83/2014
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
Vollzug des Preisangabengesetzes;
hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte 2014

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. I S. 1429) und der Preisangabeverordnung vom 18.10.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte ab 01. Januar 2013 wie folgt bekanntgegeben

ohne**Mehrwertsteuer**

Gebühr pro Kubikmeter 1,45 € **einschließlich 7%**

Mehrwertsteuer

Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter 1,55 €

ohne**Mehrwertsteuer**

Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter 0,12 € **einschließlich 7%**

Mehrwertsteuer

Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter 0,12(8) €

Annweiler am Trifels, 15. Dezember 2013
(Wollenweber)
Stadtbürgermeister

Silz

Bekanntmachung
Nr. 33/2014
der Ortsgemeinde Silz
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels
 4. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Silz (Wahlperi-

ode 2014/2019)

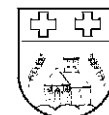
Am Montag, 22.12.2014, um 19:30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Hauptstraße 54, 76857 Silz, die 4. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**Öffentlich:**

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO und Beschlussfassung über Änderung der Eröffnungsbilanz
- 2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2015/2016
- 3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld- und Waldwege für 2015/2016

Nicht öffentlich:

- 4 Vertragsangelegenheiten
 - 5 Auftragsvergaben
 - 6 Verschiedenes
- 76857 Silz, 15. Dezember 2014**
gez. Peter Nöthen
Ortsbürgermeister

**Völkersweiler**

Beschlusszusammenfassung
zur 2. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde
Völkersweiler vom 05.11.2014
öffentliche Sitzung
Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Hauptsatzung

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat entschied sich mit 3 Ja Stimmen, 9 Nein Stimmen und 1 Enthaltung gegen einen Verbleib des § 2 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ in der Hauptsatzung und damit für die Streichung.
- Weiterhin beschließt der Gemeinderat mit 10 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen, dass der Antrag zur Streichung des § 2 „Ausschuss Leben im Dorf – Jugend und Soziales“ abgelehnt wird und weiterhin in der Hauptsatzung Anwendung finden soll. Jedoch sinkt die Mitgliederzahl des Ausschusses in § 2 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung auf nur noch 4 Mitglieder.
- Des weiteren beschließt der Gemeinderat einstimmig, § 6 „Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters“ nicht zu ändern. Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruhte gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

-Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auch § 7 „Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“ nicht zu ändern. Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruhte gem. § 36 Abs. 3 Nr.1 GemO. Zusätzlich waren die Beigeordneten

gem. § 22 GemO Abs.1 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt außerdem einstimmig, keine Veränderungen in den §§ 1, 3-5 und 8-10 vorzunehmen.

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Erteilung der Entlastung gen. § 114

GemO

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO.

**Verbands-
gemeinde**



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV)

Genehmigung zur Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, Änderung des Brennstoffeinsatzes des Kraftwerks, Erhöhung der Produktionsleistung der Kartonagenmaschine (KM) 3 auf dem Flurstück Pl. Nr. 4045/6, 4046/4, 4047/1, 4047/2, 4048/2, 4048/3, 4065 und 4133/3 in Annweiler Wasgaustrasse 5

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat als untere Immissionsschutzbehörde am 22.10.2014 der Firma Buchmann GmbH Kartonagenfabrik, Wasgaustrasse 5 in 76855 Annweiler, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, der Änderung des Brennstoffeinsatzes des Kraftwerks und der Erhöhung der Produktionsleistung der Kartonagenmaschine 3 nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt.

Vorgenannte Entscheidung wird gemäß § 21a der 9.BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unter Auflagen.

Grundlage und Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides bilden die mit dem Prüfungsvermerk der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße – Untere Immissionsschutzbehörde – versehenen Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Eingeschlossen in die immissionschutzrechtliche Genehmigung ist die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die VPS-E-Mail Adresse

kv-suew@poststelle.rlp.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die technischen Grundsätze für die elektronische Kommunikation zu beachten, die im Internet unter

www.suedliche-weinstrasse.de

im Impressum aufgeführt sind.

Auslage der Genehmigungsunterlagen:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 2. OG, Zimmer 319, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Bauabteilung, Zimmer 137, Messplatz 1, 76855 Annweiler, während der allgemeinen Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Dienststunden der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

- Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr

- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler

- Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

- Montag 13.30 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 13.30 bis 16.00 Uhr

Landau, den 09.12.2014

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin

**Vorträge und Kurse der
Volkshochschule
Annweiler am Trifels
Eine Einrichtung der
Verbandsgemeinde Annweiler
Tel.: 06346 - 301-217**

**Unser Programm für das 1. Halbjahr 2015
Mach mit, bleib fit! Lebenslanges lernen!**

Führungen-Vorträge

A 201 Der Hartsteinbruch Albersweiler – Eine bildhafte Zeitreise in die Erdgeschichte

Deutschlandweit einzigartig gewährt der Steinbruch einen Blick in die Geschichte unserer Erde. Wenn Ihnen ein zertifizierter Gästeführer die Zusammenhänge erklärt, wird der Besuch zu einem faszinierenden Erlebnis. Die Farben der Erdkruste erzählen die Geschichte der letzten 200 Millionen Jahre unserer Zeit. Mit Anschauungsmaterial untermauert, erhalten Sie Infos zur Geologie und der Geomorphologie unserer Heimat. Zum Abschluss wird Ihnen eine Führung durch die Mineralienausstellung in Albersweiler angeboten, die das vorher Gesehene vertieft. Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk
Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer, Albersweiler, Steinbruch, Parkplatz der BAG
Kursgebühr 8 € Erwachsene, 4 € Jugendliche (12 bis 16 Jahre), Samstag, 25.04.2015, 14.30 - 18.00 Uhr, Anmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich

A 203 Sicherheit für den Ernstfall – Vorsorgevollmacht & Co.

Nichts ist schöner als die eigene Zukunft in jeder Lebensphase selbst zu planen, sodass all Ihre Wünsche und Bedürfnisse genügend Raum haben. Aus unterschiedlichen Gründen ist man plötzlich auf fremde Hilfe angewiesen. Im Vortrag Generationenberatung lernen Sie die wichtigen Bausteine kennen, die Ihnen ein selbstbestimmendes Leben garantieren. Sie erhalten wichtige Informationen über die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung etc. Darüber hinaus werden Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sie dafür Sorge tragen, dass im Notfall Ihre Dokumente zeitnah verfügbar sind.

Wer sein Leben nicht ungewollt in fremde Hände geben möchte, kann selbst festlegen, wie er behandelt werden möchte und wer seine finanziellen Angelegenheiten regeln soll. Im Vortrag lernen Sie auch Wege kennen, wie sie Ihre Familie und Angehörige bei diesem heiklen Thema entlasten. So finden Sie eine Lösung für sich und ein liebevolles Miteinander der einzelnen Generationen einer Familie. Es ist genügend Zeit vorgesehen für die Beantwortung individueller Fragen.

Marita Wolf, Generationen-Beraterin IHK, Dienstag, 10.03.2015, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, Entgelt 3 €

Feuer draußen!

Bei diesem Kurs wird das Thema Feuermachen draußen behandelt. Wie finde ich trockenes Holz, wo finde ich Anzündmaterial, welches Holz für welches Feuer, Feuer mit dem Feuerstahl, Feuermachen mit dem Drillbogen und andere Themen. Mittags wird zusammen am eigenen Feuer gekocht oder gegrillt. Dazu bringt sich jeder Teilnehmer seiner Zutaten selbst mit. Das Seminar findet bei jedem Wetter statt. Sie werden auch im Wald unterwegs sein, dafür ist gute körperliche Konstitution erforderlich. Kinder unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen.

Martin Hanke, zertifizierter Natur- und Landschaftsführer

A 204 Samstag, 07.03.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin

A 205 Samstag, 11.04.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin

A 206 Samstag, 30.05.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin

Nähe Informationen nach Anmeldung. Kursgebühr 27 € bei 8 Teilnehmer, Kleingruppe 35 € bei 6 Teilnehmer. Teilnehmerzahl 6-8 Personen

A 207 Wo ist eigentlich Norden? Orientierung mit Karte, Kompass, GPS

In diesem Kurs lernen Sie draußen in der Natur das Basiswissen der Orientierung. Sie beginnen mit der Orientierung im Kopf und erfahren langsam die Grundzüge der Orientierung mit Karte und Kompass. An theoretischem Wissen lernen Sie genug um die topographische Karte verstehen zu können.

Inhalte: Viele Übungen im Freien, die topographische Karte und ihre Angaben, Höhenlinien, Höhenprofile, Koordinatensysteme, Standortkoordinaten aus der Karte ermitteln, Standortangaben für Notruf ermitteln, Kompassarten/welchen Kompass benötige ich, auf was muss ich achten, Kursbestimmung, Standortbestimmung/Kreuzpeilung, Kurspeilung, Hindernisse umgehen, Verlaufen, Verirrt – was nun? Ausrüstungstipps.

Der Kurs findet bei jedem Wetter statt.

Martin Hanke, zertifizierter Natur- und Landschaftsführer,

Samstag, 25.04.2015, 10.00 - 18.00 Uhr, Nähe Annweiler, wird nach Anmeldung mitgeteilt. Leihkompass

sind in ausreichender Zahl vorhanden. Kursgebühr 34 € bei 6 Teilnehmer,

Kleingruppe 50 € bei 4 Teilnehmer. Teilnehmerzahl 4-6 Personen

P 201 Raus aus dem Hamsterrad

Vertrauen – Liebe – Glück – „Das weibliche Prinzip“

Ein Vortrag mit Austausch, Begegnung und Bewegung, nicht nur für Frauen.

Schon viel zu lange sind wir Frauen und Männer dem negativen Aspekt des männlichen Prinzips gefolgt, das uns einerseits viele nützliche Lebenserleichternde Technologien gebracht hat, wie Haushaltsgeräte, Auto, Telefon, Internet ..., andererseits zerstörendes unser Leben erschwert, wie Waffen, Ausbeutung der Erde, Umweltverschmutzung, Hunger ... Das weibliche Prinzip – das Lebendgebärende, Leben erhaltende, Nährende, das Urvertrauen, die Geborgenheit, das Beschützende, die Hingabe – wurde in den Hintergrund gedrängt, nicht mehr beachtet, verachtet.

Karin Sobiesinsky, kreative Tanz- und Ausdruckstherapeutin, Quantentherapeutin, Kursgebühr 11 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppe 17 €, Donnerstag 29.01.2015, 18.30 - 21.30 Uhr, Albersweiler, Seminarraum

Physio Schneiders, Weinstraße 104

P 202 Wenn die Seele weint, der Mund schweigt – reagiert der Körper

Alles was mir geschieht, ob Liebe, Freude, Glück aber auch Leid oder Trauer hat etwas mit mir zu tun. Ich bin geprägt durch die Summe meiner lebenslangen Erfahrungen. Diese Erfahrungen sind alle in mir, im Gehirn, im Körper, gespeichert. Sie prägen mich, mein Verhalten, mein Sein, mein Erleben und Empfinden, meine Beziehung, nicht zuletzt meine Gesundheit oder mein Kranksein.

Simone Scheurer-Adam, Psychotherapeutische Heilpraktikerin,
Mittwoch, 04.02.2015, 19.00 Uhr, Annweiler, Verbands-gemeindeverwaltung, Messplatz 1, Entgelt 3 €, Anmeldung für diesen Vortrag ist erforderlich

V 201 ABC der Finanzierung – Was der Effektivzins nicht verrät

Viele Menschen stehen diesem Thema oft hilflos gegenüber und wissen nicht wo sie beginnen sollen und wem sie vertrauen können. In diesem Vortrag erfahren Sie genau wie sie das ändern können. Auf einfachste Weise können Sie selbst auf den ersten Blick kompliziert erscheinende Berechnungen leicht und schnell nachprüfen, mit einem speziellen Taschenrechner, den wirklich jeder bedienen kann. Darüber hinaus erhalten Sie folgende Informationen: Grundlagen der Finanzierung
Nominal- und Effektivzins
Zinsbindung/Zinsfestschreibung
Wie viel Haus kann ich mir leisten
Welche Auswirkung hat Eigenkapital auf die Finanzierung. Nutzen Sie die Chance und schaffen Sie sich Ihr eigenes Basiswissen zu diesem umfangreichen Thema. Anschließend ist jeder in der Lage, einen Kredit zu berechnen und kann bisherige und künftige Finanzgeschäfte bewerten. Die Teilnehmer erhalten für den Vortrag einen speziellen Finanzrechner (der im Handel erhältlich ist) leihweise zur Verfügung gestellt. <http://geldschule.biz>

Marita Wolf, Bankkauffrau/Geldlehrerin, Dienstag, 21.04.2015, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Verbands-gemeindeverwaltung, Messplatz 1, Entgelt 3 €

Arbeit-Beruf

C 262 EDV/Computer – Orientierung ohne Eile Zielgruppe: Anfänger/-innen, auch für Senioren ohne Vorkenntnisse

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Donnerstag, 19.02.2015, 19.15 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 89 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 141 € + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

C 263 Silver Surfer – auch im Alter sicher im Umgang mit PC und Internet

Voraussetzung: Mindestkenntnisse über die Bedienung von Windowsfenstern mit der Maus
Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Montag, 13.04.2015, 19.15 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 84 € Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38

C 264 Sicherheit im Internet

Voraussetzung: Mindestkenntnisse über die Bedienung von Windowsfenstern mit der Maus
Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Samstag, 21.03.2015, 09.00 - 14.30 Uhr, Kursgebühr 20 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 31 €, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38,

C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs – Intensiv-Training Voraussetzung: Kenntnisse von Windows

Stefan Hoffmann, Informatik-Betriebswirt VWA, Mittwoch, 15.04.2015, 19.15 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 72 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 96 € + evtl. 15 € Lehrbuch, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38,

C 284 eBay für Anfänger

Voraussetzung: Geringe Kenntnisse im Umgang mit dem

PC und Internet. E-Mail-Adresse und dazugehöriges Passwort sind Voraussetzung und muss dem Teilnehmer bekannt sein.

Wer etwas verkaufen möchte, sollte die Produktbeschreibung, Preisvorstellung etc. mitbringen.

Rebecca Schwarz, Montag, 10.03.2015, 18.30 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 15 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 23 €, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38,

F 285 Erstellen eines Fotobuches

Bitte mitbringen: Bilder auf USB-Stick
Rebecca Schwarz, Montag, 25.03.2015, 18.30 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 30 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 46 €, Albersweiler, Schulungsraum, Am Kanal 38,

Sprachen

Termine	10	12	15
€ ab 12 Teilnehmenden und mehr	38,00	46,00	58,00
€ bei 8 – 11 Teilnehmenden	52,00	63,00	78,00
€ bei 7 Teilnehmenden	61,00	72,00	90,00
€ bei 6 Teilnehmenden	70,00	84,00	105,00
€ bei 5 Teilnehmenden	83,00	99,00	123,00

Alle Sprachkurse finden in der Berufsbildenden Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 76855 Annweiler am Trifels, statt

Englisch für Wiedereinsteiger (A1-A2)

Lehrbuch: Network Now, Klett-Langenscheidt

Karen Albert

S 220 Montag, 12.01.2015, 17.00 - 18.30 Uhr, 12 Termine

S 221 Montag, 13.04.2015, 17.00 - 18.30 Uhr, 12 Termine

Englisch für (leicht) Fortgeschrittene (B1)

Lehrbuch: Network Now, Klett-Langenscheidt

Karen Albert

S 222 Montag, 12.01.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

S 223 Montag, 13.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

Englisch mit guten Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: New Headway – Pre Intermediate, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner

S 224 Dienstag, 13.01.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

S 225 Dienstag, 14.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

English for Advanced (C1)

Lehrbuch: Straight Forward/Advanced, Cornelsen & Oxford

Elke Wagner

S 226 Dienstag, 13.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 12 Termine

S 227 Dienstag, 14.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 12 Termine

S 228 Englisch für den Beruf (B1)

Karen Albert

Mittwoch, 25.02.2015, 17.00 - 18.30, 12 Termine

S 229 Englisch Konversation (B1)

Karen Albert

Mittwoch, 25.02.2015, 18.30 - 20.00 Uhr, 12 Termine

Französisch Konversation (C1-C2)

Einstieg ist jederzeit möglich. Geneviève Schneiders

S 230 Montag, 12.01.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine

S 231 Montag, 13.04.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine

Französisch für leicht Fortgeschrittene (A1)

Lehrbuch: On y va (A2), Hueber Verlag

Laurence Wendland

S 232 Mi., 14.01.2015, 17.30 - 19.00 Uhr, 12 Termine

S 233 Mittwoch, 15.04.2015, 17.30 - 19.00 Uhr,

12 Termine

Französisch mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: On y va, (A1), Hueber Verlag

Laurence Wendland

S 234 Donnerstag, 15.01.2015, 17.15 - 18.45 Uhr,

12 Termine

S 235 Donnerstag, 16.04.2015, 17.15 - 18.45 Uhr,

12 Termine

Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: On y va (B1), Hueber Verlag

Laurence Wendland

S 236 Do., 15.01.2015, 19.00 - 20.30 Uhr, 12 Termine

S 237 Do., 16.04.2015, 19.00 - 20.30 Uhr, 12 Termine

Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch wird im Kurs bekannt gegeben.

Birgit Strehlitz-Runck

S 240 Montag, 12.01.2015, 16.30 - 18.00 Uhr, 12 Termine

S 241 Montag, 13.04.2015, 16.30 - 18.00 Uhr, 12 Termine

Italienisch für Fortgeschrittene (C1)

Birgit Strehlitz-Runck

S 242 Montag, 12.01.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

S 243 Montag, 13.04.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 244 Montag, 12.01.2015, 19.45 - 21.15 Uhr, 12 Termine

S 245 Montag, 13.04.2015, 19.45 - 21.15 Uhr, 12 Termine

Italienisch Konversation (C2)

Birgit Strehlitz-Runck

S 246 Dienstag, 13.01.2015, 19.30 - 21.00 Uhr, 12 Termine

S 247 Dienstag, 14.04.2015, 19.30 - 21.00 Uhr, 12 Termine

Italienisch für leicht Fortgeschrittene (B1)

Lehrbuch: Espresso, Hueber Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 248 Mittwoch, 14.01.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

S 249 Mittwoch, 15.04.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 12 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe A2, Der Spanischkurs, Hueber Verlag

Lucia Yong de Siebeneicher

S 250 Mittwoch, 14.01.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 11 Termine

S 251 Mittwoch, 15.04.2015, 18.00 - 19.30 Uhr, 15 Termine

Spanisch mit geringen Vorkenntnisse (A1)

Lehrbuch: eñe A1, Der Spanischkurs, Hueber Verlag

Lucia Yong de Siebeneicher

S 252 Mittwoch, 14.01.2015, 19.30 - 21.00 Uhr,

11 Termine

S 253 Mittwoch, 15.04.2015, 19.30 - 21.00 Uhr,

15 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe A2, Der Spanischkurs, Hueber Verlag, Lektion 6

Jimena Ruiz

S 254 Donnerstag, 05.02.2015, 20.00 - 21.30 Uhr,

7 Termine

S 255 Donnerstag, 23.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr,

13 Termine

Kursgebühr 75 € ab 8 Teilnehmer

Gesundheit

G 200 Abnehmen, ... aber richtig!

In diesem Kurs wird, basierend auf einer individuellen Analyse, ein Ernährungsplan erstellt und ein einfaches, wirbelsäulengerechtes und gelenkschonendes Sportprogramm für jeden Teilnehmer/In erarbeitet. 14-tägig werden das Gewicht, der Körperfettgehalt, das Viszeralfett, der Wasserhaushalt und die Muskelmasse ermittelt. Der Kurs umfasst eine Einführungsveranstaltung, anschließend 17 Einheiten in 8 Wochen (1 x/Woche Theorie immer mittwochs, 1 x/Woche Training), Termine frei wählbar.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin
Heinz Sieg, Diplom-Sportwissenschaftler
Mittwoch, 25.02.2015 bis 15.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr,
17 Termine, Kursgebühr 98 € ab 8 Teilnehmer, + 49,90 €
Ernährungsanalyse, Kleingruppenpreis 130 €, Annweiler,
Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

G 201 Basenfasten: Abspecken mit Obst und Gemüse
Ziel des Basenfasten ist, den Körper zu entsäuern und zu
entschlacken – eine Art Frühjahrsputz zur Gesundheitsvor-
sorge, der aber auch chronische Krankheiten lindern oder
gar heilen kann.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin
Donnerstag, 26.02.2015, 18.30 - 20.30 Uhr
Donnerstag, 05.03.2015, 18.30 - 20.30 Uhr
Samstag, 07.03.2015, 10.30 - 12.30 Uhr
Montag, 09.03.2015, 18.30 - 20.30 Uhr
Donnerstag, 12.03.2015, 18.30 - 20.30 Uhr
5 Termine, Kursgebühr 37 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppen-
preis 59 € + 10 € Unkostenbeitrag, Annweiler, Gesundheits-
studio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

G 208 Progressive Muskelentspannung nach Jacobson
Diana Heft, Trainerin für Entspannung und Stressbewälti-
gung
Dienstag, 03.02.2015, 18.30 - 19.30 Uhr, 7 Termine,
Kursgebühr 31 €, Kleingruppenpreis
49 €, Annweiler, DRK-Haus, Südring 52

Rückenfit/Stretch/Entspannung

Jérôme Lebailly
G 210 Donnerstag, 08.01.2015, 17.00 - 18.30 Uhr,
11 Termine, Kursgebühr 74 €, Kleingruppenpreis 98 €
G 211 Donnerstag, 16.04.2015, 17.00 - 18.30 Uhr,
12 Termine, Kursgebühr 81 € ab 8 Teilnehmer, Kleingrup-
penpreis 107 €, Rinnthal, Bürgerhaus, Schulstraße

Yoga am Abend - dem Alltag eine Pause gönnen

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.
G 212 Montag, 19.01.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 9 Termine
G 213 Montag, 19.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 9 Termine
Kursgebühr 68 € ab 8 Teilnehmer
G 214 Montag, 13.04.2015, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine
G 215 Montag, 13.04.2014, 20.00 - 21.30 Uhr, 12 Termine
Kursgebühr 87 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Foyer im
Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1
G 216, Donnerstag, 22.01.2015, 18.30 - 20.00 Uhr,
9 Termine
G 217 Donnerstag, 22.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr,
9 Termine, Kursgebühr 57 € ab 8 Teilnehmer
G 218 Donnerstag, 16.04.2015, 18.30 - 20.00 Uhr,
10 Termine
G 219 Donnerstag, 16.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr,
10 Termine
Kursgebühr 63 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Gesundheits-
studio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

Yoga in Ramberg – Kraft tanken für den Alltag

Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 220 Montag, 12.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 10 Termine,
Kursgebühr 47 € ab 8 Teilnehmer
G 221 Montag, 13.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 14 Termine,
Kursgebühr 66 € ab 8 Teilnehmer
Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

Yoga in Albersweiler – Kraft tanken für den Alltag

Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 222 Mittwoch, 14.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 9 Termine,
Kursgebühr 57 € ab 8 Teilnehmer
G 223 Mittwoch, 15.04.2015, 20.00 - 21.30 Uhr,
10 Termine, Kursgebühr 64 € ab 8 Teilnehmer, Alberswei-
ler, Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104

Yoga am Vormittag

Heike Heinz, Yogalehrerin
G 224 Mittwoch, 14.01.2015, 09.30 - 11.00 Uhr, 11 Termi-
ne, Kursgebühr 62 € ab 8 Teilnehmer
G 225 Mittwoch, 15.04.2015, 09.30 - 11.00 Uhr, 15 Termi-
ne, Kursgebühr 84 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Veran-

staltungsraum der VR Bank, Messplatz 16

G 226 Lach-Yoga/Humor als Erfolgskonzept für Alltag und Beruf

Der Einstieg ist jederzeit möglich und erfordert keinerlei
Vorkenntnisse.

Sonja Kison, Yogalehrerin
Samstag, 28.03.2015, 10.00 - 15.00 Uhr, Kursgebühr
20 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Veranstaltungsort wird
noch bekannt gegeben

G 227 Yoga für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.
Mittwoch, 21.01.2015, 15.00 - 16.30 Uhr, 10 Termine,
Kursgebühr 63 € ab 8 Teilnehmer,
Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Haupt-
straße 60

Klangmeditationsabend

Ursula Schaefer, Physiotherapeutin
G 230 Do., 15.01.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin
G 231 Do., 12.02.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin
G 232 Di., 17.03.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin
G 233 Mi., 22.04.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin
G 234 Do., 11.06.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin
G 235 Mi., 08.07.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 1 Termin
Kursgebühr, 10 €, Annweiler, Energie-Oase, Friedensstra-
ße 11

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin
G 243 Mittwoch, 14.01.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 11 Termi-
ne, Kursgebühr 41 €, 11 ab 8 Teilnehmer
G 244 Mittwoch, 15.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 15
Termine, Kursgebühr 60 € ab 8 Teilnehmer, Albersweiler,
Grundschulturnhalle

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

Eva Dahl, Physiotherapeutin
G 250 Montag, 12.01.2015, 09.30 - 10.30 Uhr, 10 Termine,
Kursgebühr 53 € ab 8 Teilnehmer
G 251 Montag, 13.04.2015, 09.30 - 10.30 Uhr, 14 Termine,
Kursgebühr 74 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Evang. Ge-
meindehaus, Kirchgasse

Ich beweg mich – Pilates - Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge

Mona Kirsch, Fitnesstrainerin
G 252 Montag, 12.01.2015, 17.15 - 18.15 Uhr, 10 Termine
G 253 Montag, 12.01.2015, 18.30 - 19.30 Uhr, 10 Termine
G 254 Montag, 13.04.2015, 17.15 - 18.15 Uhr, 10 Termine
G 255 Montag, 13.04.2015, 18.30 - 19.30 Uhr, 10 Termine
Kursgebühr 44 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, Evang. Ge-
meindehaus, Kirchgasse

Ich beweg mich – Pilates - Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge

Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen
Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin
G 256 Montag, 05.01.2015, 18.00 - 19.00 Uhr, 11 Termine,
Kursgebühr 49 € ab 8 Teilnehmer
G 257 Montag, 13.04.2015, 18.00 - 19.00 Uhr, 12 Termine,
Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Silz, Bürgerhaus

Qi Gong - 18 Bewegungen

Regina Brachat-Schwab, Qi Gong-Kursleiterin
G 258 Donnerstag, 15.01.2015, 17.30 - 18.30 Uhr,
10 Termine
G 259 Donnerstag, 16.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr,
10 Termine
Kursgebühr 45 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler, DRK-Haus,
Südring 52

Drums Alive®

Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informati-
onen.
Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin
G 260 Montag, 05.01.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 11 Termine,
Kursgebühr 49 € ab 8 Teilnehmer

G 261 Montag, 13.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 12 Termine,
Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Silz, Bürgerhaus, Haupt-
straße

Bodyforming

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin
G 262 Do., 08.01.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 11 Termine,
Kursgebühr 49 € ab 8 Teilnehmer

G 263 Do. 16.04.2015, 19.30 - 20.30 Uhr, 12 Termine,
Kursgebühr 54 € ab 8 Teilnehmer, Silz, Bürgerhaus,
Hauptstraße

Piloxing®

Mix aus Pilates, Boxen und Tanzen
Piloxing® ist ein schweißtreibendes Intervall-Training, das
Flexibilität, Beweglichkeit und Ausdauer fördert. Es kom-
biniert die kraftvollen schnellen Bewegungen von Boxen
mit den ästhetischen und feinen Übungen von Pilates.
Die Übungen, die unter dem Einfluss von Pilates stehen,
kräftigen die tiefer liegenden Muskelgruppen und die Kör-
perhaltung verbessert sich insgesamt. Bei diesem Workout
wechseln die Phasen mit eingebauten Tanzeinlagen ab. Die
Musik, meist Hits aus den Charts, sorgt für gute Stimmung
und hilft beim Durchhalten.

Beim Piloxing® können auch spezielle Handschuhe zum
Einsatz kommen, die den Muskelaufbaueffekt für den
Oberkörper verstärken. Wer regelmäßig Piloxing® betreibt,
wird so gut wie alle Muskeln stärken – von Bauch, Beine,
Po bis hin zur Arm-, Rücken- und Schultermuskulatur. Der
Kalorienverbrauch pro Stunde liegt bei rund 600.

Marco Nerding, Piloxing Instruktor

G 264 Dienstag, 24.02.2015, 18.00 - 19.00 Uhr -
Infoabend kostenfrei

G 265 Dienstag, 03.03.2015, 18.00 - 19.00 Uhr -
Alter ab 45 Jahre

G 266 Dienstag, 03.03.2015, 19.15 - 20.15 Uhr -
Alter bis 44 Jahre

12 Termine, Kursgebühr 88 € ab 8 Teilnehmer, Annweiler,
Foyer im Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1

G 267 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60+(++)

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin
12 Termine, Kursgebühr 57 € ab 8 Teilnehmer, Mittwoch,
14.01.2015, 9.30 - 11.00 Uhr, Annweiler

Qi Gong Workshop

In diesem Workshop stellen wir Ihnen ausgewählte
Übungen vor aus der Qi Gong Form 18 Bewegungen, dem
Fünf-Elemente Qi Gong, einigen Achtsamkeitsübungen
und einer Atemmeditation.

Regina Brachat-Schwab, Ergotherapeutin/Qi Gong Leh-
rerin

G 268 Samstag, 14.03.2015, 14.00 - 16.00 Uhr, 1 Termin
G 269 Samstag, 18.07.2015, 14.00 - 16.00 Uhr, 1 Termin

Kursgebühr 8 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis
12 €, Annweiler, Evang. Gemeindehaus an der Stadtkirche,
Kirchgasse 9

G 270 Erlebnis Quantenheilung

Karin Sobiesinsky, kreative Tanz- und Ausdruckstherapeu-
tin, Quantentherapeutin
Dienstag, 24.03.2015, 18.30 - 20.45 Uhr, Kursgebühr
9 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 14 €, Albersweiler,
Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104

G 272 Vortrag: Bewusster Umgang mit der Angst

Elisabeth Doll, Heilerin
Donnerstag, 22.01.2015, 19.00 - 21.00 Uhr, Kursgebühr
8 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 12 €, Dernbach,
Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 273 Wir feiern Imbolc (Frühjahrsbeginn)

Imbolc ist das erste Mondfest im Jahreskreis.
Elisabeth Doll, Heilerin
Montag, 02.02.2015, 19.00 - 23.00 Uhr, Kursgebühr 14 €
ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 23 €, Dernbach,
Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 274 Meditationsabend

Elisabeth Doll, Heilerin

Freitag, 19.03.2015, 19.00 - 22.00 Uhr, Kursgebühr 11 €, Kleingruppenpreis 17 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 275 Verbindung mit den Elementen

Elisabeth Doll, Heilerin

Samstag, 18.04.2015, 10.00 - 16.00 Uhr, Kursgebühr 20 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 32 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 276 Ritual in die neue Energie

Elisabeth Doll, Heilerin

Donnerstag, 21.05.2015, 19.00 - 22.00 Uhr, Kursgebühr 11 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 17 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

G 277 Naturritual

Elisabeth Doll, Heilerin

Donnerstag, 18.06.2015, 19.00 - 21.00 Uhr, Kursgebühr 8 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 12 €, Dernbach, Seminarhaus Leben, Am Berg 1

Gesund und lecker kochen

Sie erlernen mit frischen Zutaten wie Gemüse, Kräuter, Keimlinge und Getreide ohne Zeitaufwand frisch, gesund, leicht und lecker zu kochen.

Michaela Sieg, Ernährungstrainerin

H 210 Samstag, 28.02.2015, 13.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin

H 211 Samstag, 09.05.2015, 13.00 - 18.00 Uhr, 1 Termin
Kursgebühr 16 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 25 € + 15 € Zutatenumlage,
Annweiler, Küche der BBS im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

Trüffel und Pralinés selbstgemacht

Tanja Plickert, Diplom-Oecotrophologin (FH)

H 212 Mittwoch, 25.02.2015, 18.00 - 22.00 Uhr, 1 Termin

H 213 Donnerstag, 26.02.2015, 18.00 - 22.00 Uhr, 1 Termin, Kursgebühr 16 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 24 € + 10 € Lebensumlage,
Annweiler, Küche der BBS im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

H 214 Farbenfroh und raffiniert kochen

Wir zaubern leckere Gerichte mit Pfiff und „Wow-Effekt“. Zum Einsatz kommen farbenfrohe natürliche Lebensmittel, aus denen wir kreative Speisen zubereiten.

Tanja Plickert, Diplom-Oecotrophologin (FH)

Donnerstag, 16.04.2015, 18.00 - 22.00 Uhr, Kursgebühr

16 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 24 € + 12 € Lebensumlage, Annweiler, Küche der BBS im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

Junge vhs

A 202 Der Hartsteinbruch Albersweiler für Kinder und Jugendliche von 6 – 14 Jahren

Kinder und Jugendliche erfahren den Steinbruch in ihrer eigenen Welt. Erklärungen zur Entstehung der verschiedenen Gesteine und am Ende wieder deren Zerfall, werden mit Unterrichtsmaterial ergänzt. Das Schulfach „Erdkunde“ vermittelt Wissen über unsere Erde, auf der wir stehen. Ebenso erfahren Kinder den Unterschied zwischen hartem und weichem Stein und was damit geschieht. Die Information in Geologie kann auch durch Aktionen der Firma BAG im Steinbruch erweitert werden. Das Unternehmen unterstützt uns und gibt Schutzhelme aus. Wer auf Steine klopfen will, muss Augenschutz und Hammer/Meisel mitbringen. Den Abschluss bildet eine Führung durch die Mineralienausstellung im Rathaus, die das vorher Gesehene vertieft.

Angepasste Kleidung und entsprechendes Schuhwerk. Herwig Wolf, zertifizierter Gästeführer

Freitag, 24.04.2015, 14.30 - 18.00 Uhr, Kursgebühr 3 €

Kinder, Erwachsene als Begleiter 6 €, Albersweiler, Steinbruch, Parkplatz der BAG. Anmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl unbedingt erforderlich

G 227 Yoga für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

Mittwoch, 21.01.2015, 15.00 - 16.30 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr 63 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 84 €, Annweiler, Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60

G 228 Waldfühlungen für Kinder von 7 – 12 Jahren

Aktiv den Wald erleben, sich als Teil der Natur empfinden, zur Ruhe kommen, aber auch viel Spaß haben, dass ist das Ziel dieses Kurses. Gerade unsere Kinder brauchen den Kontakt zur Natur. Durch Fühlen, Riechen, Schmecken oder Hören; können sie den Wald uns seine Lebewesen wahrnehmen und kennen lernen. Naturerfahrungsspiele, Wahrnehmungsübungen und das Erzählen von Geschichten gehören genauso dazu, wie ein Picknick auf einer Waldlichtung oder das Liegen auf einer Wiese im Frühling.

Darum: Lasst das Handy zu Hause und macht Augen, Ohren, Nase, Mund und Herz ganz weit auf! Bitte mitbringen: Sitzunterlage, feste Schuhe, dem Wetter angepasste Kleidung, Stofftasche oder kleiner Rucksack. Die Kinder können auch mal schmutzig werden! Der Kurs findet bei jedem Wetter statt.

Susanne Hanke, Yogalehrerin

Dienstag, 14.04.2015, 15.30 - 17.00 Uhr, 4 Termine,

Kursgebühr 19 € ab 8 Teilnehmer, Kleingruppenpreis 26 €, Ramberg (Treffpunkt wird noch bekannt gegeben)

Kultur und Gestalten

K 221 Acryl-Malerei mit und ohne Struktureffekte – freies Malen mit Acrylfarben

Annemarie Wüst

Mittwoch, 04.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr

Mittwoch, 11.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr

Mittwoch, 18.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr

Mittwoch, 25.02.2015, 19.00 - 22.00 Uhr

4 Termine, Kursgebühr 43 €, Kleingruppenpreis 68 €, Annweiler, Burgenring 73

Glasperlen drehen

Sie erlernen, die Glasperlen am Brenner selbst herzustellen. Grundkurs im Drehen einer Perle mit kleiner Materialkunde. Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene.

Gabriele Weiß

K 224 Samstag, 31.01.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 225 Samstag, 28.02.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 226 Samstag, 28.03.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 227 Samstag, 25.04.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 228 Samstag, 30.05.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 229 Samstag, 27.06.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

K 230 Samstag, 25.07.2015, 10.00 - 14.00 Uhr, 1 Termin

Kursgebühr 28,00 € bei 4 Teilnehmer (37 € bei 3 Teilnehmer, 55 € bei 2

Teilnehmer), Ramberg, Am Drenselberg 2

E-Gitarre (ab 12 Jahren)

Bitte mitbringen: E-Gitarre und ein Kabel;

Übungsverstärker werden gestellt

Michael Becker

M 240 Donnerstag, 08.01.2015, 15.00 - 15.30 Uhr,

12 Termine

M 241 Dienstag, 13.01.2015, 14.40 - 15.10 Uhr,

12 Termine

M 241 Dienstag, 13.01.2015, 21.05 - 21.35 Uhr,

12 Termine

Kursgebühr 144 €. Für weitere detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte vormittags an unsere Geschäftsstelle.

Gitarre für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 249 Di., 13.01.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 12 Termine

M 250 Di., 14.04.2015, 19.00 - 20.00 Uhr, 12 Termine

Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

Gitarre für Fortgeschrittene

Die Teilnehmer sollten bereits über ein umfangreiches Repertoire an Spieltechniken für die Liedbegleitung verfügen. Die Spielstücke richten sich nach dem spieltechnischen Stand und den persönlichen Wünschen der Teilnehmer. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 251 Dienstag, 13.01.2015, 20.05 - 21.05 Uhr, 12 Termine

M 252 Dienstag, 14.04.2015, 20.05 - 21.05 Uhr, 12 Termine

Annweiler, Realschule plus im Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

Gitarre für Anfänger mit Vorkenntnissen

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 255 Mittwoch, 14.01.2015, 20.30 - 21.30 Uhr, 12 Termine

M 256 Mittwoch, 15.04.2015, 20.30 - 21.30 Uhr, 12 Termine

Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

Gitarre für Fortgeschrittene

Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen. Michael Becker

M 257 Donnerstag, 08.01.2015, 19.50 - 20.50 Uhr, 12 Termine

M 258 Donnerstag, 09.04.2015, 19.50 - 20.50 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr 52 € ab 6 Teilnehmer

M 262 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde

Dienstag, 13.01.2015, 19.00 - 19.45 Uhr, 15 Termine,

Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20

Kursgebühr 85 €, keine Gebührenermäßigung

M 264 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen. Walter Halde

Dienstag, 13.01.2015, 20.00 - 21.30 Uhr, 15 Termine,

Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20, gebührenfrei

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an und fragen Sie in der vhs-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.

Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

**Anmeldung und Information:
Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1
Telefon: 06346-301-217
Homepage: www.vhs-sued.de
Email: info@vhs-annweiler.de**

**Geschäftszeiten:
Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,
Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,
Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die
Geschäftsstelle geschlossen**

**Ende des
amtlichen Teils**